

Satzungen

der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

beschlossen vom 2. Ordentlichen Bundesparteitag der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) in Klagenfurt 1957;

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die beschlossenen Änderungen durch

den 05. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1966 in Klagenfurt,
den 12. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1974 in Innsbruck,
den 13. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1976 in Villach,
den 21. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1992 in Bad Gastein,
den Außerordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1995 in Linz,
den 23. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1996 in Feldkirch,
den Außerordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 1998 in Linz,
den 25. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2000 in Klagenfurt,
den 27. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2005 in Salzburg,
den Außerordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2006 in Linz,
den 28. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2007 in Innsbruck,
den 30. Ordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2011 in Graz,
den Außerordentlichen Bundesparteitag der FPÖ 2013 in Linz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“.
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Ihr Sitz ist in Wien.
- (3) In den Bundesländern können finanziell und organisatorisch unabhängige Landesparteien sowie sonstige Untergliederungen, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nach Maßgabe dieser Satzungen errichtet werden. Eine vermögensrechtliche Haftung der Bundespartei für die Landesparteien besteht nicht.
- (4) Vorfeldorganisationen sind jene rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die durch Beschluss des Bundesparteivorstandes zu solchen bis zu einem gegenteiligen Beschluss erklärt werden.
- (5) Befreundete Organisationen sind solche, die aufgrund gemeinsamer weltanschaulicher Grundlagen mit der FPÖ politisch eng zusammenarbeiten. Sie werden durch Beschluß des Bundesparteivorstandes – analog zu § 1 Abs. 4 – zu solchen erklärt. Sie sind nicht mit Sitz und Stimme im Bundesparteivorstand vertreten.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Veröffentlichungen aller Art;
 - d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Parteivermögen.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesparteileitung festgesetzt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5 Erwerb und Einheitlichkeit der Mitgliedschaft - Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landespartei Vorstand jener Landespartei, in deren Bereich der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Sofern jemand keinen Wohnsitz in Österreich hat, wird er Mitglied jener Landespartei, die seine Aufnahme beschließt. In wichtigen Ausnahmefällen, insbesondere im Falle der Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 endete oder im Falle von Aufnahmewerbern, die in anderen Parteien wichtige Funktionen inne hatten, scheidet bei sonstiger Unwirksamkeit der Aufnahme der Bundespartei Vorstand. Für die Beschlussfassung über die Aufnahme in wichtigen Ausnahmefällen ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundespartei Vorstandes erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Bundespartei Vorstandes von der Bundesparteileitung zu wählen. Die Landesparteien können für ihren Bereich hierzu eigene Regelungen treffen.

- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Verwaltung der Mitglieder vollzieht die nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz zuständige Landespartei.
- (5) Die Mitgliedschaft ist einheitlich; es gibt keine gesonderte Bundespartei- oder Landespartei-Mitgliedschaft.¹

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung kann durch den Landespartei-Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dieses eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:
 - a) das Ansehen der Partei zu schädigen;
 - b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,
 - c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
- (6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den zuständigen Landespartei-Vorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes durch den Bundespartei-Vorstand. Soweit der Landespartei-Vorstand zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundespartei-Vorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich.

¹ Erläuternde Bemerkung: Durch diese Bestimmung ist klargestellt, dass keine Parteigliederung sich unter Mitnahme der jeweiligen auf eine Landespartei bezogenen Mitglieder von der Gesamtpartei separieren kann.

Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das zuständige Parteigericht angerufen werden, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Parteigericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Eine Berufung an das Parteigericht hat unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Parteigericht hat binnen sechs Monaten zu entscheiden.

- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundespartei Vorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Landespartei zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.
- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

01. der Bundesparteitag,
02. die Bundesparteileitung,
03. der Bundespartei Vorstand,
04. das Bundespartei präsidium,

05. die Obleutekonferenz
06. der Bundesparteiobmann,
07. der geschäftsführende Bundesparteiobmann,
08. der Finanzreferent,
09. das Bundesparteigericht,
10. der Bürgeranwalt,
11. die Rechnungsprüfer,
12. die Landesparteien.

§ 10 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Bundesparteileitung und den von den Landesparteien entsandten Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Bundesparteileitung sind automatisch Delegierte zum Bundesparteitag.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 23 Abs. 5 und 6.
- (4) Der Ordentliche Bundesparteitag ist vom Bundesparteiobmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnahmerechtigten mindestens fünf Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt die Bundesparteileitung.
- (5) Ein Außerordentlicher Bundesparteitag kann vom Bundesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Bundesparteileitung beschließt oder, wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von den Landesparteileitungen von wenigstens fünf Landesparteien zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangt wird. Ebenso ist ein Außerordentlicher Bundesparteitag zur Neuwahl des Bundesparteivorstandes bzw. der Bundesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Bundesparteileitung ausgeschieden sind.
- (6) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmerechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Bundesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Bundesparteitag, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung bei der Bundesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachten Anträge sind von der Bundesparteileitung spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Bundesparteitages an alle Teilnahmerechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

§ 11 Aufgaben des Bundesparteitages

Dem Bundesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) jedes dritte Jahr:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundesparteileitung sowie der leitenden Parteifunktionäre,
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - c) die Wahl des Bundesparteiobmannes, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Bundesparteivorstandes und der Bundesparteileitung, des Bundesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner,
 - d) über Antrag und Vorschlag des Bundesparteiobmannes die Einrichtung und Wahl eines geschäftsführenden Bundesparteiobmannes.
 - e) Wahl eines Bürgeranwaltes und seines Stellvertreters.
- (2) gegebenenfalls:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge der Delegierten, des Bundesparteivorstandes und der Bundesparteileitung,
 - b) die Beschlussfassung programmatischer Grundsätze,
 - c) die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über einen Rahmenvertrag zur Regelung der politischen Verantwortlichkeit der Funktionäre und Mandatare,
 - d) die Vornahme von Ersatzwahlen,
 - e) die Änderung dieser Parteisatzungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 12 Die Bundesparteileitung

- (1) Der Bundesparteileitung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Bundesparteivorstandes,
 - b) weitere Mitglieder, deren Zahl sich nach der Mitgliederstärke der Landesparteien bestimmt, wobei jede Landespartei für je volle 1000 (tausend) Parteimitglieder ein weiteres Mitglied in die Bundesparteileitung entsendet,
 - c) die von der Partei in die Bundesregierung, die Landesregierungen, die in Stadtensate der Städte mit eigenem Statut entsandten Mitglieder, sowie jene Mitglieder, die in Wien die Funktion eines Bezirksvorstehers oder Bezirksvorsteher-Stellvertreters bekleiden sowie Mitglieder der Stadtensate von Städten ab 20.000 Einwohnern,

- d) die der Partei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.
- (2) Die unter § 12 Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder der Bundesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl, vom Bundesparteitag gewählt.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 lit. c und d angeführten Personen gehören der Bundesparteileitung auf die Dauer ihrer öffentlichen Funktion an.
- (4) Die Bundesparteileitung ist vom Bundesparteiohmann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (5) Die Bundesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 13 Aufgaben der Bundesparteileitung

- (1) Der Bundesparteileitung obliegt :
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages, sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
 - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - d) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.;
 - e) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
 - f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - g) die allfällige Bestellung von Generalsekretären auf Vorschlag des Bundesparteiohmannes;
 - h) die Beschlussfassung über die Bundesgeschäftsordnung;
 - i) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.

- (2) Die Bundesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Bundesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.
- (3) Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat die Bundesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche dessen Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen (sämtlichen Mitgliedern des aufgelösten Organs) ist die Entscheidung schriftlich oder durch Kundmachung in der NFZ mitzuteilen.

§ 14 Der Bundesparteivorstand

- (1) Der Bundesparteivorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesparteipräsidiums;
 - b) den Obmännern der Landtagsfraktionen in den Bundesländern;
 - c) dem der Partei angehörenden Delegationsleiter der freiheitlichen EU-Fraktion; falls keine Fraktion vorhanden ist, dem der Partei angehörenden Vertreter im EU-Parlament;
 - d) dem der Partei angehörenden Fraktionsobmann der FPÖ-Bundesratsfraktion; falls keine Fraktion vorhanden ist, dem der Partei angehörenden Vertreter im Bundesrat;
 - e) weiteren vier vom Bundesparteitag gewählten Mitgliedern;
 - f) den der Partei angehörenden Obleuten oder Präsidenten jener selbständigen Vereinigungen, sofern diese gemäß § 1 Abs. 4 als Vorfeldorganisationen anerkannt sind.
- (2) Alle gewählten Mitglieder des Bundesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl an. Die übrigen Mitglieder des Bundesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer ihrer Funktion an.
- (3) Unmittelbar nach dem Bundesparteitag tritt der neugewählte Bundesparteivorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.
- (4) Der Bundesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten beziehen. Diese haben nur beratende Stimme. Der Bundesparteivorstand kann Repräsentanten anderer Freiheitlicher Parteien mit beratender Stimme kooptieren.
- (5) Dem Bundesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesparteileitung. Er übt die Funktion der Bundesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Bundesparteileitung, die spätestens bei deren nächster Sitzung einzuholen ist.

- (6) Dem Bundesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalratswahlen für das dritte Ermittlungsverfahren (Bundeslisten), für EU Wahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre), die Nominierung von Kandidaten für Bundespräsidentenwahlen und die Entsendung von Aufsichtsräten in Bundesgesellschaften, bundesweite Kuratorien, Kollegien und ähnliche bundesweite Gremien.
Die Kandidatenlisten und Reihungsvorschläge für Nationalratswahlen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren (Regionalwahlkreis- und Landeswahlkreisvorschläge) werden von den jeweiligen Landesparteien erstellt und sodann vom Bundesparteivorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Landespartei² beschlossen.
- (7) Der Bundesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Bundesparteigerichtes durch den Betroffenen zulässig.
- (8) Im Falle des Ausschlusses (§ 6 Abs. 6) oder einer Amtsenthebung hat der Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Bundesparteileitung oder auf den Bundesgeschäftsführer die Funktion des ausgeschlossenen oder enthobenen Mitgliedes zu übertragen.
- (9) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Bundesparteileitung oder auf den Bundesgeschäftsführer übertragen werden.
- (10) Der Bundesparteivorstand tritt nach Bedarf, tunlichst einmal monatlich, zusammen.
- (11) Der Bundesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

²

Erläuternde Bemerkung: Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist der Bundesparteivorstand an die vorgeschlagenen Personen gebunden, kann jedoch streichen und umreihen.

§ 15 Das Bundesparteipräsidium

- (1) Dem Bundesparteipräsidium gehören an:
- a) der Bundesparteiohmann und seine Stellvertreter,
 - b) der gewählte geschäftsführende Bundesparteiohmann,

- c) die Obleute des Klubs der der Partei angehörenden Mitglieder des Nationalrates und der Bundesratsfraktion, sowie der Delegationsleiter der freiheitlichen EU-Fraktion, sofern diese der Partei angehören,
 - d) das der Partei angehörende Mitglied des Präsidiums des Nationalrates und das auf Vorschlag der Partei gewählte Mitglied der Volksanwaltschaft,
 - e) der Bundesfinanzreferent,
 - f) der Bundesgeschäftsführer und allenfalls bestellte Generalsekretäre,
 - g) die Landesparteiobmänner,
 - h) die der Partei angehörenden obersten Verwaltungsorgane,
 - i) der Ehrenobmann.
- (2) Vom Landesparteitag gewählte geschäftsführende Landesparteiobmänner, sowie ein allenfalls bestellter geschäftsführender Klubobmann treten im Bundesparteipräsidium an die Stelle der jeweiligen Landesparteiobmänner bzw. des Klubobmanns.
- (3) Das Bundesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. Dem Bundesparteipräsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Bundesparteivorstandes nicht möglich ist.

§ 16 Die Obleutekonferenz

- (1) Der Obleutekonferenz gehören an
- a) der Bundesparteiobmann
 - b) die Landesparteiobmänner
 - c) ein allenfalls bestellter geschäftsführender Bundesparteiobmann
 - d) die Bundesgeschäftsführer
- (2) Die Obleutekonferenz hat ausschließlich vorberatenden Charakter. Sie hat in den von ihr für wichtig erachteten Angelegenheiten Vorschläge an die zuständigen Parteigremien vorzubereiten.
- (3) Der Bundesparteiobmann beruft die Obleutekonferenz nach Bedarf oder auf Wunsch eines Mitgliedes ein und führt dort den Vorsitz.

§ 17 Der Bundesparteiobmann - der geschäftsführende Bundesparteiobmann

- (1) Der Bundesparteiobmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführende Bundesparteiobmann, führt den Vorsitz auf dem Bundesparteitag, in der Bundesparteileitung, im Bundesparteivorstand, im Bundesparteipräsidium und in der Obleutekonferenz. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Bundesparteiobmann oder über dessen Auftrag dem geschäftsführenden Bundesparteiobmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Bundesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
- (3) Der Bundesparteiobmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführende Bundesparteiobmann kann im Rahmen der Beschlüsse der Bundesparteileitung, des Bundesparteivorstandes und des Bundesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei, - unter Wahrung der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Landespartei - Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Bundesparteileitung oder den Bundesparteivorstand bedürfen.
- (4) Im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Bundesparteiobmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Bundesparteiobmann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen geschäftsführenden Bundesparteiobmannes durch die Bundesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Bundesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Bundesparteiobmannes aus.
- (5) In besonderen Fällen kann vom zuständigen Parteitag ein abtretender Obmann zum Ehrenobmann gewählt werden. Der Ehrenobmann ist Mitglied des betreffenden Vorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.
- (6) Der Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bundesparteiobmannes wird ausschließlich vom Bundesparteiobmann festgelegt, worüber der Bundesparteileitung zu berichten ist.

§ 18 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Bundesparteiobmannes. Er hat dem Bundesparteipräsidium zu jeder Sitzung einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass das Bundesparteipräsidium den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 28 Abs. 2 beraten und beschließen kann. Schließlich hat der Finanzreferent jährlich einen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, den der Bundesparteitag nach Beratung durch den Bundesparteivorstand beraten und beschließen kann.

§ 19 Das Bundesparteigericht

- (1) Das Bundesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und wenigstens sechs und höchstens neun Beisitzern. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Bundesparteigerichtes kann nicht Mitglied eines Landesparteigerichtes, des Bundesparteipräsidiums, des Bundesparteivorstandes oder der Bundesparteileitung sein.
- (2) Das Bundesparteigericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzlich oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorganes), die ein Parteiorgan nach den Satzungen der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) verhängt hat, als Berufungsinstanz.
- (3) Die Sanktionen sind vom Bundesparteigericht zu bestätigen, wenn
 - a) das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden, oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - b) weil der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
 - c) weil der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
 - d) weil der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt;
 - e) weil der Beschuldigte einer anderen politischen Partei beigetreten ist.
- (4) Das Bundesparteigericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen.
- (5) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane sowie als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte.
- (6) Zur Anrufung des Bundesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des § 19 Abs. 2 ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (7) Das Bundesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

- (8) Das Bundesparteigericht entscheidet in Dreiersenaten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Senate, das Verfahren usw. regelt das Bundesparteigericht durch eine Verfahrensordnung. Diese wird vom Bundesparteigericht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie ist durch die Bundesparteileitung zu verlautbaren.
- (9) Mitglieder eines Dreiersenates können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Bundesparteigerichtes. Wird dieser selbst abgelehnt, so entscheidet darüber sein Stellvertreter bzw. der an Jahren älteste Parteirichter.
- (10) In gleicher Weise sind in den Landesparteien Landesparteigerichte gemäß § 23 Abs. 7 zu bilden, für deren Tätigkeit die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes gilt.

§ 20 Der Bürgeranwalt

- (1) Der Bürgeranwalt und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag gewählt. Sie sollen rechtskundig, müssen jedoch nicht Mitglieder der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) sein.
- (2) Dem Bürgeranwalt, und bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung der Bundespartei vor dem Ehrenrat und die Wahrnehmung aller der Bundespartei erwachsenen Rechte aus dem Rahmenvertrag (§ 11 Abs. 2 lit. c). Der Bürgeranwalt und sein Stellvertreter sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 21 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Bundesparteileitung nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Bundesparteitag, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Bundespartei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Bundesparteileitung zu berichten. Dem Bundesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Bundesparteiobermannes oder des Bundesparteivorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.
- (4) Für die Landesparteien sind nach deren Satzungen eigene Landesrechnungsprüfer zu wählen, welche die sinngemäßen Befugnisse auf Landesebene haben. Deren Prüfergebnisse sind den Bundesrechnungsprüfern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Landesparteien und Untergliederungen

- (1) Für die Landesparteien und Untergliederungen, das sind die Bezirksorganisationen, die Ortsgruppen (Stützpunkte) und sonstigen Untergliederungen, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen sinngemäß.
- (2) Landesparteien können sich eigene Satzungen geben, welche Rechtspersönlichkeit vorsehen, diese müssen mit den Bundessatzungen sinngemäß übereinstimmen. Sie bedürfen ebenso wie jede Abänderung der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bundesparteileitung.
- (3) Landesparteien mit Rechtspersönlichkeit sind Organe der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden, unbeschadet der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Landespartei.
- (4) Die Satzungen von Landesparteien mit Rechtspersönlichkeit haben die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 im Wortlaut zu enthalten.

§ 23 Ortsgruppe (Stützpunkt), Bezirkspartei, Landespartei

- (1) Ortsgruppe (Stützpunkt)

Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortsgruppe. Voraussetzung für eine Anerkennung als Ortsgruppe ist eine Mindestmitgliederzahl von zehn Personen. Bis zu zehn Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Jeder Stützpunkt ist Bestandteil einer Ortsgruppe. Der örtliche Bereich der Ortsgruppe wird von der zuständigen Landesparteileitung bestimmt. Die Ortsgruppenhauptversammlung, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortsgruppe, wählt jedes zweite Jahr den Ortsgruppenobmann und die übrigen ein bis zwölf Mitglieder der Ortsgruppenleitung. Ferner wählt die Ortsgruppenhauptversammlung alljährlich vor dem Bezirksparteitag und vor dem Landesparteitag die Delegierten für den Bezirksparteitag. Für je volle zehn eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe, die den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bis zum Ende des Monats, welcher der Ortsgruppenhauptversammlung vorangeht, entrichtet haben, wählt die Ortsgruppenhauptversammlung einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Angefangene zehn Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag persönlich aus. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (2) Bezirkspartei

Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes und der Städte mit eigenem Statut bilden die Bezirkspartei. In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag gebildet.

Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Ortsgruppenobmännern der Ortsgruppen des Bezirkes,
- b) den Delegierten der Ortsgruppen gemäß § 23 Abs. 1,
- c) den Mitgliedern der Bezirksparteileitung.

Der Bezirksparteitag wählt vor dem Landesparteitag die Bezirksparteileitung und für je volle zwanzig Mitglieder des Bezirkes einen Delegierten für den Landesparteitag. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Delegierten für den Bezirksparteitag durch die Ortsgruppenhauptversammlung. Auf dem Bezirksparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Bezirksparteileitung besteht aus dem Bezirksparteiobmann, seinen Stellvertretern und weiteren zwei bis acht Mitgliedern, sofern nicht durch Beschluss der zuständigen Landesparteileitung die Zahl der Mitglieder höher festgelegt wird. Der Aufgabenbereich der Bezirksparteileitungen wird durch die Bundesgeschäftsordnung und durch Beschlüsse der Bundesparteileitung und der zuständigen Landesparteileitung geregelt. Soweit in einem Bezirk keine Ortsgruppen bestehen, besteht der Bezirksparteitag aus den Mitgliedern des betreffenden Bezirkes. Die zuständige Landesparteileitung kann mehrere Bezirke zu einer Organisationseinheit zusammenfassen, die dann anstelle des Bezirkes tritt, bzw. zweckmäßige regionale Zwischenorganisationsformen schaffen, insbesondere zum Zwecke der Kandidatenerstellung.

(3) Landespartei

Die Gesamtheit der Mitglieder der Partei, die gemäß § 5 Abs. 1 der jeweiligen Landespartei zugeordnet werden, bildet die Landespartei.

(4) Organe der Landespartei sind

- a) der Landesparteitag
- b) die Landesparteileitung
- c) der Landesparteivorstand
- d) das Landesparteipräsidium
- e) der Landesparteiohmann
- f) die Landesparteirechnungsprüfer
- g) das Landesparteigericht

(5) Der Landesparteitag besteht aus:

- a) den Delegierten der Bezirke gemäß § 23 Abs. 2;
- b) den Mitgliedern der Landesparteileitung;

Auf dem Landesparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Der Landesparteitag wählt jedes dritte Jahr die Landesparteileitung. Diese besteht aus dem Landesparteiohmann, seinen Stellvertretern und den übrigen Mitgliedern der Landesparteileitung. Die Zahl der Obmannstellvertreter sowie der übrigen Mitglieder der Landesparteileitung wird vom Landesparteitag jeweils vor Durchführung der Wahl durch Beschluss festgesetzt. Ferner gehören der Landesparteileitung jedenfalls die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, der Landesregierung und des EU-Parlamentes und die Mitglieder der Bundesregierung, die jeweils Mitglieder der betreffenden Landespartei sind, an.

Der Landesparteitag wählt ferner die Delegierten für den Bundesparteitag, wobei auf je volle einhundert Mitglieder dieser Landespartei ein Delegierter entfällt. Außerdem wird vom Landesparteitag der Landesparteivorstand bestellt, dem die unmittelbare Führung der Geschäfte der Landespartei obliegt. Der Landesparteitag setzt vor der Wahl durch Beschluss die Zahl der Mitglieder des Landesparteivorstandes fest, welche höchstens zwölf betragen soll. Dem Landesparteivorstand müssen der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter angehören. Im Landesparteivorstand ist die Beschlussfähigkeit bei

Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben.

Aus gewichtigen Gründen kann der zuständige Landesparteitag auf Antrag der Landesparteileitung für die betreffende Landespartei die Schlüsselzahl für die Entsendung der Delegierten in die Bezirksparteitage und in den Landesparteitag gemäß den Bestimmungen § 23 Abs. 1 und 2 abändern.

Die Schlüsselzahl darf für die Bezirksparteitage nicht unter fünf, für den Landesparteitag nicht unter zehn liegen. Für die Entsendung der Delegierten der Landesparteien in den Bundesparteitag findet eine Abänderung der Schlüsselzahl nicht statt.

- (6) Für die Delegierten zum Bezirksparteitag, Landesparteitag und Bundesparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierten sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.
- (7) Landesparteigericht

Gemäß § 19 Abs. 10 sind in den Landesparteien Landesparteigerichte zu bilden. Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und Beisitzern. Die Mitglieder des Landesparteigerichtes werden vom Ordentlichen Landesparteitag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Bundesparteigericht noch der Landesparteileitung angehören. Das Landesparteigericht entscheidet in den Fällen des § 19 Abs. 2, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes fallen. Für die Tätigkeit des Landesparteigerichtes gelten die Bestimmungen über das Bundesparteigericht (§ 19) sinngemäß. Wenn in einer Landespartei kein Landesparteigericht besteht, ist in sämtlichen Parteigerichtsangelegenheiten das Bundesparteigericht zuständig.

§ 24 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat - auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet - nur eine Stimme.
- (2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Bundesparteiobermannes (des geschäftsführenden Bundesparteiobermannes), der Landesparteiobermänner und Bezirksparteiobermänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Bundesparteiobermannes (des geschäftsführenden Bundesparteiobermannes) und der Landesparteiobermänner, durchgeführt werden.

- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, stattdessen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 25 Funktionäre

- (1) Funktionäre werden, wenn nicht anders bestimmt, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.
- (2) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Fall ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsgruppenleitung, Bezirksparteileitung, bzw. Landesparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Fall des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag können stets nur durch gemäß § 23 Abs. 6 gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsgruppenhauptversammlung, Bezirksparteitag, Landesparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.
- (3) Durch die Bundesgeschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§ 26 Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Bundesparteiobmann (geschäftsführenden Bundesparteiobmann) in allen Angelegenheiten nach außen vertreten. Seine Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bzw. §17 Abs. 6.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Bundesparteiobmann gemeinsam mit dem Bundesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Bundesparteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Bundesgeschäftsführers kann an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Bundesparteivorstandes zeichnen.

§ 27 Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größt mögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.

§ 28 Bundesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Bundesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Bundesgeschäftsordnung wird von der Bundesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 29 Auflösung der Partei

- (1) Für die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Partei gelten die Bestimmungen des § 30 sinngemäß.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§ 13 Abs. 1) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Bundesparteileitung zusammensetzt. Falls der Bundesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 30 Satzungsänderungen

Diese Satzungen können nur von einem Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen und – nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit – mit den Mehrheiten der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen von mindestens fünf Landesparteien geändert werden